

**Bekanntmachung
über die Förderung der kooperativen Forschung und technologischen Entwicklung zur stofflichen Nutzung von Biomasse in innovativen Verbundprojekten im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ der Bundesregierung**

Vom 31.08.2007

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Pflanzen bieten besondere Potenziale für die Gewinnung von industriellen Zwischenprodukten und Produkten, wie bspw. von Chemikalien, Synthesebausteinen, Polymeren und Werkstoffen. Die Verwendung von Produkten aus land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen ist geeignet, im Sinne der Vorsorgestrategie einen Beitrag zur Schonung fossiler Ressourcen und durch ihre inhärente CO₂-Neutralität einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Darüber hinaus eröffnet der Anbau nachwachsender Rohstoffe der deutschen Landwirtschaft durch Produktions- und Einkommensalternativen neue Perspektiven. Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe trägt zur Verbesserung der Wertschöpfung insbesondere auch im ländlichen Raum, der Beschäftigungssituation des produzierenden Gewerbes, des Dienstleistungssektors und der chemischen Industrie bei.

Für eine verstärkte stoffliche Nutzung von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als Rohstoffquelle in der Industrie sind neue Ansätze in Forschung, Entwicklung und Produktion erforderlich. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) fördert daher im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ anwendungsorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (FuEul-Vorhaben), deren Ergebnisse den Transfer in technisch realisierbare und wirtschaftliche Produkte und Verfahren aus einheimischen nachwachsenden Rohstoffen erwarten lassen. Schwerpunkt dieser Fördermaßnahmen wird die Etablierung einer begrenzten Anzahl von innovativen, themengebundenen Forschungsverbänden zur anwendungsorientierten Forschung auf dem Gebiet der nachhaltigen, stofflichen Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Rohstoffe sein.

Die Forschungsverbände sollen sich unter maßgeblicher Beteiligung der Wirtschaft als Netzwerk-Strukturen in öffentlich-privater Partnerschaft entlang der Wertschöpfungskette bilden. Die innovativen Verbundprojekte dieser Forschungsverbände sollen im Hinblick auf die Qualität, die Problem- und Praxisorientierung sowie die Inter- und Transdisziplinarität der Forschung und Entwicklung einen deutlichen Mehrwert gegenüber einzelnen Vorhaben erbringen. Ziel der Förderung ist es, Innovationspotenziale und -kompetenzen von sich selbst organisierenden und nachhaltigen Netzwerken verstärkt für die stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen zu erschließen. Die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft soll dabei ausgebaut werden, um den Technologietransfer und zu verbessern und damit einen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie zu leisten.

Die themengebundenen Verbundprojekte sollen den Zielsetzungen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ dienen. Die Förderinitiative ist ein Beitrag zur „Hightech-Strategie für Deutschland - Pflanzen: Neue Wege in Landwirtschaft und Industrie“ und zur nationalen Umsetzung der „ETP SusChem - Strategic Research Agenda“ der Europäischen Technologie-Plattform Sustainable Chemistry.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe (Förderpro-

gramm „Nachwachsende Rohstoffe“), der Standardrichtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften einschließlich deren Anlagen zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe stehen in großen Mengen zur industriellen Nutzung zur Verfügung. Es ist bisher jedoch noch nicht ausreichend genug gelungen, die stoffliche Verwendung von Biomasse zur Herstellung technischer Produkte in einem industriellen Maßstab nachhaltig zu etablieren. Um die ökonomisch wie ökologisch gleichermaßen vorteilhaften Eigenschaften der nachwachsenden Rohstoffe zukünftig besser nutzen zu können, ist es erforderlich, durch geeignete Maßnahmen wie der kostengünstigen und prozessorientierten Rohstoffbereitstellung und Biomassekonditionierung, dem Auffinden effizienter Verfahren und Prozesse zur gezielten Veredelung nachwachsender Rohstoffe und der Entwicklung neuer innovativer Produkte das Verwendungsspektrum nachwachsender Rohstoffe deutlich zu erweitern.

Zur Intensivierung der Nutzung von einheimischen nachwachsenden Rohstoffen beabsichtigt das BMELV, Verbundprojekte in öffentlich-privater Partnerschaft zur Forschung im Bereich der innovativen stofflichen Biomassenutzung von land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen zu fördern. Entsprechend den o.g. Zielsetzungen soll eine begrenzte Zahl von inter- und transdisziplinären Forschungsverbänden gefördert werden, in denen sich Arbeitsgruppen an universitären, außeruniversitären und industriellen Forschungseinrichtungen sowie Hersteller- und Anwenderunternehmen auf überregionaler Ebene entlang der Wertschöpfungskette zusammenschließen. Ziel ist es, eine "kritische Masse" zu erreichen, um die im Netzwerk vorhandenen Kompetenzen und das im Forschungsverbund akkumulierte technologische Wissen in eine wirtschaftliche Umsetzung zu bringen.

Im Forschungsverbund sollen in Ausrichtung auf einen konkreten Innovationsschwerpunkt die notwendige Expertise und die verfügbaren Ressourcen mit dem Ziel gebündelt werden, die in diesem Bereich bereits vorhandenen Kenntnisse zur Verwendung nachwachsender Rohstoffe weiter zu entwickeln und für eine industrielle Umsetzung zu erschließen. Die Forschungsverbände sollen ein schlüssiges und zusammenhängendes Forschungskonzept mit einer möglichst durchgehenden Entwicklungslinie vorlegen. Der Forschungsverbund soll über ein gewisses Maß an Heterogenität, d.h. Interdisziplinarität und Transdisziplinarität verfügen, aber in seiner Struktur sollte die Positionierung auf einen konkreten Innovationsschwerpunkt doch eindeutig sein. Ausgangspunkt ist die Frage nach den Barrieren, die einem erfolgreichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe entgegenstehen. Daraus sind dann notwendige Forschungsaktivitäten und Maßnahmen abzuleiten, um Entwicklungshemmnisse zu beseitigen und letztendlich neue Märkte für Technologien, Produkte und Dienstleistungen zu erschließen.

Die im konkreten Innovationsschwerpunkt des Forschungsverbunds zu bearbeitenden Innovationsfelder sollen dabei mehrere der folgenden Bereiche der Bereitstellung, Konditionierung und Konversion von land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen umfassen:

Rohstoffe

- Entwicklung und Verbesserung von wirtschaftlichen Verfahren zur Bereitstellung von qualitativ hochwertiger und kostengünstiger Biomasse (Fette und Öle, Zucker, Stärke, Cellulose, Hemicellulosen, Naturfasern, Proteine)
- Verbesserung der Upstream-Prozesse zur Biomassebereitstellung/-konditionierung und der Biomasselogistik für chemisch-technische Prozesse
- Ermittlung der Stoff- und Verarbeitungseigenschaften von land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen (bspw. Struktur, mechanische, physikalische und chemische Eigenschaften, Verarbeitungseigenschaften)

Verfahren und Prozesse

- Neue und optimierte Konversionsverfahren von land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen (bspw. Verfahrensentwicklung und -optimierung, Scale-up, Optimierung von Raum-Zeit-Ausbeuten, Optimierung von Trennverfahren und Downstream-Prozessen)

- Prozessentwicklung zur Verarbeitung von biomasse-basierten Werkstoffen, inkl. Biopolymeren, aus land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen (bspw. Prozess- und Werkzeugentwicklung, Fertigungstechnologie, Halbzeugherstellung, Bauteilentwicklung, Ermittlung der Werkstoff- und Verarbeitungseigenschaften, Compoundierung)
- Entwicklung von neuen und optimierten Konversionsverfahren für land- und forstwirtschaftliche Reststoffe und Koppelprodukte

Produkte und Anwendungen

- biomasse-basierte Werkstoffe, inkl. Biokunststoffe (bspw. Strukturpolymere, Funktionspolymere, biologisch abbaubare Biokunststoffe, naturfaserverstärkte Werkstoffe, Konstruktionswerkstoffe, Cellulosefasern)
- biomasse-basierte Chemikalien (bspw. Zwischenprodukte, Feinchemikalien, Polymermonomere, Oleochemikalien)
- biomasse-basierte, anwendernahe Produkte (bspw. technische Textilien, Klebstoffe und Bindemittel, Tenside, naturfaserverstärkte Bauteile, Bioschmierstoffe, Hydrauliköle)

Im Forschungsverbund ist der gewählte übergeordnete innovative Schwerpunkt durch Teilprojekte zu untersetzen, die mehrere der o.g. Bereiche umfassen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen in öffentlicher oder privater Trägerschaft (im Weiteren Forschungseinrichtungen genannt) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder dort niedergelassen sein.

Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Das selbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenverordnung abgegeben haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können ausschließlich Arbeiten solcher Forschungsverbände, bei denen für die bearbeitete Thematik ein erhebliches Bundesinteresse besteht, und die zu bearbeitende Thematik nicht vorrangig von bundesländerspezifischer, regionaler oder betriebsspezifischer Bedeutung ist.

Die Forschungsarbeiten müssen den Zielsetzungen und den Grundsätzen des vorstehend unter Ziffer 1.2. genannten Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ entsprechen.

Die Forschungsziele dürfen nicht den Nahrungsmittel- und/oder den Futtermittelbereich bzw. die reine Wirkstoff-Forschung betreffen und sollen der anwendungsorientierten Forschung zuzuordnen sein. Die Arbeiten sollen zur Nutzung einer signifikanten Menge an nachwachsenden Rohstoffen sowie zu Produkten und Verfahren mit ausreichender Marktrelevanz und Wertschöpfung führen. Eine Technologietransfer- bzw. Produktperspektive muss gegeben sein. Bezüglich der Nachhaltigkeit und unter Kosten-Nutzen-Aspekten sind bei Produkten und Verfahren auf Basis nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich die gleichen Kriterien anzulegen wie bei konventionellen. Die wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Zielstellung ist vom Antragsteller bei der Einreichung eines Förderantrages ausreichend detailliert zu beschreiben und zu begründen.

Die Partner des Forschungsverbunds sind verpflichtet ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Die geplanten Arbeiten sind in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Die Verwertung der Ergebnisse hat überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.

Die Arbeiten dürfen noch nicht begonnen worden sein. Bereits der Abschluss eines der Arbeit zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrags gilt als Arbeitsbeginn.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die genaue Festlegung der Fördersumme erfolgt nach Einzelfallprüfung unter Beachtung der Kriterien des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“. Pro Forschungsverbund ist eine Fördersumme im Umfang von jährlich etwa 1 Mio. Euro vorgesehen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMELV-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Bei der Bemessung der Förderquoten ist der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. Dezember 2006, Nr. C 323, S.1) zu berücksichtigen.

Es ist ein Förderzeitraum von maximal 5 Jahren vorgesehen. Nach Ablauf einer ersten Förderphase von drei Jahren entscheidet das Ergebnis einer Zwischenevaluation nach 2½ Jahren über die Weiterförderung von bis zu 2 Jahren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMELV an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Subventionserheblichkeit: Alle Tatsachen, von denen insbesondere die Gewährung oder Belassung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung § 2 Subventionsgesetz. Hierzu gehören die Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen, insbesondere zur technischen Darstellung des Projekts und über dessen Wirtschaftlichkeit sowie die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Prüfung der jeweiligen Vorhaben und ggf. auch von Unterauftragnehmern berechtigt. Die geltenden bau- und arbeitsschutz- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten und alle für einen späteren Praxisbetrieb relevanten rechtlichen Regelungen zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Förderverfahren ist dreistufig.

Übergeordnetes Kriterium für eine Förderung ist die **Definition und Formulierung von konkreten, innovativen Forschungsprojekten** innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Forschungsverbunds mit Bezug zu den Bereichen lt. Ziffer 2.

Weitere Kriterien für die Bewertung sind neben der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen vor allem:

- Anzahl, Profil, Kompetenzen und Leistungsfähigkeit der im Forschungsverbund eingebundenen Partner und Unternehmen
- Neuheit, Originalität und Kohärenz der Innovationsfelder sowie deren klare Fokussierung auf die jeweiligen Kernkompetenzen der beteiligten Partner und den thematischen Schwerpunkt
- Markt-, Umsatz- und Beschäftigungspotenziale und Innovationskraft, inkl. der Bedeutung für die deutsche Land- bzw. Forstwirtschaft
- Qualität, Umfang und Intensität der inter- und transdisziplinären Vernetzung und der geplanten Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette
- Kohärenz der Teilprojekte mit den Verbundzielen und dem thematischen Schwerpunkt
- Komplementarität der Verbundziele und Teilprojekte zu etwaigen Aktivitäten der beteiligten Partner, die insbesondere im Rahmen der Hightech-Strategie (z.B. „BioIndustrie 2021“ des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)) oder des 7. Forschungsrahmenprogramms der EU gefördert werden
- Plausibilität sowie Umsetzungsreife und -chancen des Konzeptes (inkl. der Maßnahmen)
- Ergebnisverwertung
- Plausibilität der Finanzplanung inkl. Finanzierung der Eigenanteile sowie insbesondere der Mobilisierung von privaten Mitteln für FuE-Projekte
- Unternehmerische und strategische Fähigkeiten des Koordinierungsgremiums, Effizienz der Organisation des Forschungsverbunds sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der koordinierenden Maßnahmen

Bei der Bewertung werden ggf. externe Gutachter/innen zur Beratung eingeschaltet.

7.2 Verfahren für die erste Stufe (Projektidee)

Zunächst ist bei der vom BMELV beauftragten Bewilligungsstelle, der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), eine Projektidee einzureichen. Aus der Vorlage einer Projektidee können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

In der ersten Stufe erfolgt die Erstellung von Konzepten zur Bildung eines Forschungsverbunds im Rahmen eines Wettbewerbs. Die beteiligten Partner aus Wirtschaft und Wissenschaft erteilen einem Akteur das Mandat für die Koordination und die Einreichung der Unterlagen. Gemeinsam mit seinen Partnern erstellt dieser die Bewerbungsunterlagen ("Projektidee").

Die Unterlagen der Projektidee müssen eine Beschreibung der beteiligten Partner sowie eine erste grobe inhaltliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Schwerpunkte des Forschungsverbunds enthalten. Das Profil des Forschungsverbunds sollte ein in sich kohärentes Technologie- und/oder Anwendungsspektrum der stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe darstellen und Synergieeffekte zwischen den einzelnen Aktivitäten und Akteuren erwarten lassen.

Die Konzeptidee sollte folgende Gliederung haben:

- Titel
- Thema und Innovationsfelder
- Bezug zum Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ und zum unter Ziffer 2 genannten Gegenstand der Förderung, Marktpotenzial
- Vision, Ziele und innovative Elemente des Forschungsverbunds
- Vorgehensweise und Maßnahmen
- Kurze inhaltliche Beschreibung der Themenschwerpunkte (ggf. mit Projektvorschlägen)
- Grober Finanzumfang

Die Unterlagen sollten bis zu 10 Seiten (Schriftgrad 11, Arial oder vergleichbare Typografie) umfassen.

Für jeden Partner des Forschungsverbunds ist darüber hinaus auf einer Seite die Einrichtung/Firma und deren Kompetenz darzustellen und ein Ansprechpartner zu benennen. Eine unterschriebene Absichtserklärung von Vertretern der beteiligten Partner aus Wirtschaft und Wissenschaft zur Mitwirkung am Forschungsverbund ist zusätzlich den Unterlagen beizufügen.

Auf Grundlage der unter Ziffer 7.1 genannten Zuschlagskriterien werden im Rahmen des Wettbewerbs geeignete Konzeptideen ausgewählt, auf deren Grundlage anschließend für die zweite Stufe zur Einreichung einer Projektskizze aufgefordert wird.

7.3 Verfahren für die zweite Stufe (Projektskizze)

Die Einreicher der in der ersten Stufe als förderfähig ausgewählten Projektideen werden durch die Bewilligungsstelle aufgefordert, eine Projektskizze einzureichen. Aus der Vorlage einer Projektskizze können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

In der zweiten Stufe erfolgt die detaillierte Ausarbeitung des Konzepts zur Bildung eines Forschungsverbunds ("Projektskizze") im Rahmen eines Wettbewerbs. Die einzureichenden Unterlagen sollen eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Themenschwerpunkte des Forschungsverbunds enthalten. Die gewählten Themenschwerpunkte sind im Detail zu beschreiben und durch Arbeitspakete zu untersetzen. Partner und Arbeitspakete sind in einer Matrix einander zuzuordnen. Darüber hinaus ist der Personal- und Sachmittelbedarf zu präzisieren. Das Konzept sollte folgende Gliederung haben:

- Titel
- Innovationsfelder des Forschungsverbunds
- Bezug zum Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ und zum unter Ziffer 2 genannten Gegenstand der Förderung
- Vision, Ziele und innovative Elemente des Forschungsverbunds, Vorgehensweise und Maßnahmen (Die Ziele und Meilensteine sollten so formuliert sein, dass sie messbar sind und daher geeignet sind für die Evaluierung des Projektfortschritts und der Kompetenzbildung.)
- Risikobewertung
- Stand der Technik, Markt- und Wettbewerbsanalyse, Patent- und Schutzrechtslage (Freedom to operate-Analyse)
- Inhaltliche Beschreibung der Schwerpunktthemen und Projektvorschläge für Teilprojekte
- Arbeitspaketmatrix mit Zuordnung der Arbeitspakete
- Beschreibung von Art und Umfang der Zusammenarbeit der beteiligten Partner im Zeitverlauf (Multi-Projektmanagement). (Hierbei soll insbesondere auch die Interessenskonvergenz der Partner deutlich werden.)
- Darlegung der Komplementarität der Verbundziele und Teilprojekte zu etwaigen Aktivitäten der beteiligten Partner, die insbesondere im Rahmen der Hightech-Strategie (z.B. „BioIndustrie 2021“ des BMBF) oder des 7. Forschungsrahmenprogramms der EU gefördert werden
- Detaillierter Finanzumfang der Personalmittel (Umfang, benötigte Stellen, Mannmonate) und Sachmittel (Verbrauchsmaterial, Reisemittel, Investitionen, Sonstiges) inkl. der Eigenfinanzierungsbeiträge der beteiligten Partner, Finanzmatrix mit Zuordnung der Arbeitspakete
- Verwertungsplan

Die Unterlagen sollten bis zu 50 Seiten (Schriftgrad 11, Arial oder vergleichbare Typografie) umfassen.

Für jeden Partner des Forschungsverbunds sind darüber hinaus auf einer Seite die Einrichtung/Firma und dessen Kompetenz darzustellen, ein Ansprechpartner zu benennen und die unter Ziffer 7.5 genannten elektronischen Formulare easy-Skizze beizulegen. Eine unterschriebene Absichtserklärung von Vertretern der beteiligten Partner aus Wirtschaft und Wissenschaft zur Mitwirkung am Forschungsverbund ist zusätzlich den Unterlagen beizufügen.

Es steht den Antragstellern frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Forschungsverbunds von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen.

Unter Berücksichtigung der in Ziffer 7.1 genannten Bewertungskriterien werden im Rahmen des Wettbewerbs geeignete Forschungsverbünde ausgewählt, die anschließend für die dritte Stufe zur Einreichung eines Projektantrages aufgefordert werden.

7.4 Verfahren für die dritte Stufe (Projektantrag)

Die Einreicher der in der zweiten Stufe als förderwürdig ausgewählten Forschungsverbände werden durch die Bewilligungsstelle zur förmlichen Antragstellung aufgefordert. Aus der Vorlage eines Projektantrages können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Förderung ist abhängig vom positiven Ausgang der Antragsprüfung.

Bei der Ausarbeitung der Anträge sind auch die allgemeinen Hinweise zur Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ zu beachten, die unter der Internetadresse <http://www.fnr.de> abgerufen werden können. Für die Antragstellung ist das unter Ziffer 7.5 genannte elektronische Antragssystem easy zu nutzen.

Die Partner des Forschungsverbands haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Mit den Antragsformularen muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner nachgewiesen werden. Die unterschriebene Kooperationsvereinbarung - gemäß vorgegebener Kriterien, die dem Merkblatt 0110 zu entnehmen sind - ist spätestens 4 Wochen nach Vorhabensbeginn der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.5. Einschalten eines Projektträgers, Anforderung und Einreichung von Unterlagen

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme hat das BMELV als Bewilligungsstelle den Projektträger

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
Hofplatz 1
18276 Gülzow
Tel.: 03843/6930-0
Fax: 03843/6930-102
E-Mail: info@fnr.de
Web: www.fnr.de

beauftragt.

Das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ kann unter der Internetadresse http://fnr-server.de/pdf/literatur/pdf_23fofoe.pdf heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zu dieser Bekanntmachung sind bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) zu erhalten. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist die Nutzung des elektronischen Antragsystems easy erforderlich. Unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy> befinden sich die benötigten easy-Programme und Vordrucke für Skizzen und förmliche Anträge, sowie weitere Informationen, die zu beachtenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen für einen Förderantrag an das BMELV.

Die Konzeptideen sind **spätestens bis zum 15.12.2007** in 3-facher Ausfertigung (zwei gebundene Exemplare sowie zusätzlich ein Exemplar als ungebundene Kopiervorlage) und elektronisch als CD-ROM bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) einzureichen.

Berlin, den 31.08.2007

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Ohlhoff

